

BStU  
000034

Jeder Verstoß gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln ist daher konsequent zu unterbinden. Nichtbefolgte Weisungen können und sind unter Anwendung der in der UHVO festgelegten Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen durchzusetzen.

Dabei ist zu beachten, und das hat sich in der Vollzugspraxis bewährt, daß insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit und regelmäßige Absprachen zwischen den Leitern der Abteilungen XIV und IX solche Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen angewandt werden, die sowohl der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der UHA dienen als auch für die weitere Untersuchungsführung vorteilhaft sind.

Durch die "Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" wird bestimmt, daß bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und sonstigen Verhaltensregeln unter Beachtung der Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Folgen sowie der Persönlichkeit des Inhaftierten folgende Disziplinarmaßnahmen anzuwenden sind:

- Ausspruch einer Mißbilligung;
- Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme;
- Einschränkung des Betrages für den monatlichen Einkauf bis zu 10,- Mark;
- Arrest bis zu 14 Tagen.

Sicherungsmaßnahmen dürfen gegen Verhaftete nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs auf Mitarbeiter der Linien XIV und IX, anderer Personen oder Inhaftierte, einer Flucht sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhinderung eines Angriffs von Inhaftierten gegen das eigene Leben oder die Gesundheit